

*Satzung des Vereins
Elternselbsthilfe Kindermühle e. V., Bielefeld
(Fassung 2011)*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Elternselbsthilfe Kindermühle“ und hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) der Betrieb einer Tagesstätte, um noch nicht schulpflichtige Kinder zu betreuen und zu fördern,
- b) die Eltern in allen Fragen der Erziehung zu unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Geldmittel und das sonstige Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 bestimmten Zwecke verwendet werden. Vergütungen aus Vereinsmitteln an Mitglieder sind unzulässig, insofern sie sich mit der Eigenschaft als Mitglied begründen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Soweit es den in § 20 Abs. 1 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) erforderlichen Mehrheitsverhältnissen entspricht, können im Einzelfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten.

(2) Die Betreuung des Kindes oder der Kinder in der vom Verein betriebenen Tagesstätte setzt die aktive Mitgliedschaft mindestens eines bzw. einer Erziehungsberechtigten im Verein voraus. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht hat jeweils nur eine der erziehungsberechtigten Personen, deren Kind(er) die Tagesstätte besucht (besuchen). Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen. Bei Aufnahme genügt eine mündliche Bestätigung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch (a) Austritt, (b) Ausschluss oder (c) Tod bzw. - bei juristischen Personen - Auflösung. Der Austritt aktiver Mitglieder ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kinder-

gartenjahres erfolgen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. In begründeten Fällen kann der Vorstand von dieser Regelung abweichen, insbesondere dann, wenn der durch das ausscheidende Kind frei werdende Platz in der Tagesstätte unverzüglich wiederbesetzt werden kann. Der Austritt passiver Mitglieder erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende.

(4) Die aktive Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) aus der Einrichtung ausscheidet (ausscheiden), geht automatisch in eine passive Mitgliedschaft über, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt ist.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit Nachfristsetzung mit zu leistenden Beiträgen für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die vom Verein benötigten finanziellen Mittel sind aus Geldbeiträgen der Mitglieder, Spenden und öffentlichen Zuwendungen aufzubringen.

(2) Die aktiven Vereinsmitglieder leisten ehrenamtliche Arbeitsbeiträge, die dem Betrieb der Tagesstätte oder dem Verein dienen.

(3) Über Höhe und Fälligkeit von Geld- und Arbeitsbeiträgen, welche die Mitglieder leisten müssen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann die Festlegung der Beitragshöhe sachbezogen an den Vorstand delegieren. Der Vorstand muss eine Beitragserhöhung begründen und erläutern. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung des Vereins aufstellen, in der alle Einzelheiten über die Höhe und die Leistung von Beiträgen sowie deren Änderungen geregelt werden. Diese Beitragsordnung wird wirksam, wenn die Mitgliederversammlung sie beschließt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und sie ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Nachfolgerinnen sind innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtstätigkeit zu wählen.

(2) Zwei Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, gemeinsam den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand ist bestrebt, Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. Für ihre Gültigkeit genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von dem protokollführenden Vorstand zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, elektronisch oder mündlich bzw. telefonisch sowie kombiniert gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder über die Beschlusslage informiert sind. Vorstandsbeschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der alle Einzelheiten über die interne Aufgabenverteilung, die Formen und Fristen von Beschlussfassungen sowie deren Änderungen geregelt werden. Diese Geschäftsordnung wird wirksam, wenn die Mitgliederversammlung sie beschließt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in der Tagesstätte. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vorgenommen. Mitgliederversammlungen, in denen Beschlüsse gefasst werden sollen, die eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erfordern, sind mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem von dem Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Versammlungsprotokoll

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der jeweiligen ProtokollführerIn und der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

§ 10 Beisitz

Der Vorstand kann durch bis zu drei BeisitzerInnen unterstützt werden, die in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann Aufgaben an die BeisitzerInnen delegieren, über die sie Rechenschaft gegenüber dem Vorstand ablegen müssen. Die BeisitzerInnen sind nicht für die Arbeit des Vorstands verantwortlich.

§ 11 - gestrichen -

§ 12 Auflösung und Vereinsvermögen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.